suva

Asbest-Staubsauger (Staubklasse H mit Zusatzanforderungen für Asbest)

Das Wichtigste in Kürze

- Asbestfasern einzuatmen, kann zu schweren Erkrankungen führen.
- Um asbesthaltiges Material aufzusaugen, sind ausschliesslich Staubsauger der Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69 mit Zusatzanforderungen für Asbest zulässig (Bild 1).
- Diese Staubsauger dürfen umgekehrt nur für Einsätze im Zusammenhang mit Asbest verwendet werden.
- Der Hersteller bescheinigt in der Konformitätserklärung, dass der Staubsauger für Arbeiten mit Asbest geeignet ist. Das Gerät ist mit der Kennzeichnung «Achtung Asbest» und dem Warnschild für Maschinen der Staubklasse H versehen (Bilder 2 und 3).
- Asbeststaubsauger werden zur Erfassung von freigesetzten Fasern an der Quelle (Quellenabsaugung) eingesetzt oder zur Reinigung kontaminierter Oberflächen.
- Die Vorgaben des Herstellers und die geltenden Sicherheitsregeln für den Umgang mit asbesthaltigen Materialien (Richtlinie, Merkblätter und Factsheets der Suva) sind strikt einzuhalten.
- Es empfiehlt sich, Asbeststaubsauger zu mieten, oder einen Unterhalts- und Instandhaltungsvertrag mit einem von der Suva anerkannten spezialisierten Asbestsanierungsunternehmen oder dem Gerätelieferanten abzuschliessen.

Der Gebrauch von Staubsaugern der Staubklasse H mit Zusatzanforderungen für Asbest ist mit dem Risiko der Freisetzung von Asbestfasern verbunden. Nur instruierte Berufsleute dürfen die in diesem Factsheet beschriebenen Arbeiten ausführen.



1 Staubsauger der Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderungen für Asbest



2 Kennzeichen «Achtung Asbest»



3 Warnschild für Maschinen der Staubklasse H

Arbeitsvorbereitung

Gefahrenermittlung

- Vor Beginn der Arbeiten sind die Gefahren zu ermitteln und die erforderlichen Massnahmen zu planen.

Instruktion

- Das Personal ist im Voraus über die Gefahren im Umgang mit Asbest und das Vorgehen bei der Arbeit zu instruieren.
- Notwendig ist ebenfalls eine spezifische Instruktion über den korrekten Gebrauch des Staubsaugers.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch

Suva
Postfach, 6002 Luzern

Factsheet Nr. 33056.d
Stand: März 2022
Download: www.suva.ch/33056.d



4 Schutzanzug, Handschuhe und Atemschutzmaske zum Einweggebrauch



5 Periodische Kontrolle und Unterhalt des Apparats innerhalb eines abgegrenzten Bereichs durch eine spezialisierte Asbestsanierungsfirma

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für typische Einsätze

- Atemschutzmasken gemäss Vorschrift (mindestens Atemschutzmaske Typ FFP3)
- Staubschutzanzug zum Einweggebrauch, Kategorie 3 – Typ 5/6 (Bild 4)
- Handschuhe, Überschuhe

Arbeitsausführung

- Durch striktes Einhalten der Vorschriften ist die Freisetzung von Asbestfasern möglichst gering zu halten.
- Asbeststaubsauger eignen sich im Allgemeinen nur für trockenen Staub. Sie dürfen nicht mit feuchten oder nassen Materialien in Berührung kommen. Denn Feuchtigkeit kann die Filterwirkung beeinträchtigen.
- Die Arbeiten sind sorgfältig auszuführen. Grosse Stücke, die nicht mit dem Staubsauger erfasst werden können, sind zur separaten Entsorgung staubdicht in reissfeste Plastiksäcke mit der Kennzeichnung Asbest zu verpacken.

Abschluss der Arbeiten

Reinigung

- Am Ende des Einsatzes müssen alle Flächen des Arbeitsbereichs sowie der Staubsauger selbst abgesaugt und/oder mit einem feuchten Tuch abgewischt werden.
- Nach der Reinigung müssen die Ansaugöffnungen des Geräts (z. B. Saugrohr) für dessen Abtransport und Lagerung dicht verschlossen werden (z. B. mit Klebeband).

Relevante Vorschriften und Normen

BauAV (Bauarbeitenverordnung)	Art. 3.2, 4, 81–86
EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest»	

Entsorgung

- Wird der Staub in staubdichten Sicherheits-Filtersäcken aufgefangen, dürfen die Filtersäcke im Freien gewechselt werden. Dabei ist die in der Bedienungsanleitung des Geräts vorgeschriebene Schutzausrüstung (PSA) zu tragen.
- Bei einem gemieteten Gerät besteht der Vorteil, dass Filterwechsel und Entsorgung durch den Vermieter ausgeführt werden können.
- Asbesthaltige Abfälle sind gemäss der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Aufbewahrung des Staubsaugers

- Um einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des Geräts auszuschliessen, ist es in einem verschlossenen Raum aufzubewahren, zu dem nur instruierte Personen Zugang haben.

Instandhaltung

Gemäss IEC-EN 60335-2-69 müssen die Apparate durch den Hersteller oder einen autorisierten Spezialisten mindestens einmal jährlich einer Kontrolle unterzogen werden. Diese ist schriftlich zu protokollieren und mit Unterschrift zu bestätigen (Bild 5).

Weitere Informationen
www.suva.ch/asbest
www.forum-asbest.ch

Suva, Bereich Bau, Tel. 058 411 12 12,
bereich.bau@suva.ch